



Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Ulm

vom 07.10.2013

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 566ff.) in seiner Sitzung am 25.04.2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 zustimmend Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Änderungssatzung mit Schreiben vom 26.09.2013 (Az.: 41-7323..1-109/5/2) zugestimmt.

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung in der Fassung vom 31.01.2011 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 wird wie folgt gefasst „§ 7 Studentische Vertretung“
 - b) Nach § 10 wird neu eingefügt „§ 11 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“
 - c) Der bisherige § 11 wird zu § 12.
 - d) Nach § 11 wird neu eingefügt „§ 13 Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft“
 - e) Der bisherige § 12 wird zu § 14.
 - f) Der bisherige § 13 wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt: „Zu den Angehörigen gehören auch Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Ulm wahrnehmen.“
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Gastprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren sowie Ehrenbürgern und Ehrensenatoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Honorarprofessoren kann auf begründeten Antrag der Fakultät durch den Senat für die Dauer von vier Jahren die korporationsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG übertragen werden.“
4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „neun“ durch „elf“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Studentische Vertretung

Soweit nicht anders geregelt, werden studentische Vertreter in Gremien und Ausschüssen der Universität auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft benannt. Das Vorschlagsrecht kann auf eine Frist nicht unter 10 Arbeitstagen beschränkt werden.“

7. § 8 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Berufungsverfahren

Vorschläge für die Berufung von Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bedürfen auch der Zustimmung von Fakultätsrat und Senat.“

9. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gem. § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz wird eine Vertretung der Studierenden gebildet. Diese Vertretung besteht aus vier Mitgliedern, die von der Verfassten Studierendenschaft bestellt werden. Die vier Mitglieder sind Mitglieder in einem Gremium, das über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel berät und dem die folgenden weiteren fünf Mitglieder der Universität angehören:

- der Vizepräsident für Lehre als der Vorsitzende sowie
- je ein hauptberuflich an der Universität beschäftigtes Mitglied aus den Fakultäten gem. dieser Grundordnung.

Die hauptberuflich beschäftigten Mitglieder werden vom jeweiligen Dekan benannt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder nach Absatz 1 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1.10. eines Jahres. Das Gremium wird vom Vizepräsidenten für Lehre einmal pro Semester einberufen.

(3) Jedes Mitglied der Universität kann Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmittel machen. Die Vertretung der Studierenden hat über das Gremium hinaus das Recht, dem Präsidium eigene Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zu unterbreiten. Das Gremium muss sich mit jedem Vorschlag befassen. Das Einvernehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist hergestellt, wenn sich die Vertretung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder für diesen Vorschlag ausspricht und diese Mehrheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gremiums insgesamt inhaltlich übereinstimmt. Das Gremium leitet dem Präsidium die einvernehmlich ergangenen Vorschläge zur endgültigen Beschlussfassung zu. Das Einvernehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist auch hergestellt, wenn es insgesamt an der Mehrheit des Arbeitskreises für diesen Vorschlag fehlt, das Präsidium sich aber einvernehmlich mit der studentischen Vertretung auf diesen Vorschlag einigt,

(4) Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gem. § 3 Abs. 2 des Qualitätssicherungsgesetzes, werden fakultätsinterne Vertretungen der Studierenden gebildet. Diese bestehen aus den jeweiligen studentischen Mitgliedern in den jeweiligen Studienkommissionen der Fakultäten, die über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beraten. Die studentischen Mitglieder in den Studienkommissionen werden von den studentischen Mitgliedern in den jeweiligen Fakultätsräten benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Ende der Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder in den jeweiligen Fakultätsräten. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidiums der jeweilige Fakultätsvorstand tritt.

- (5) Das Präsidium beschließt im Benehmen mit dem Senat eine Richtlinie über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln. Diese findet auf die Vertretung der Studierenden im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 Qualitätssicherungsgesetz sowie auf das Verfahren in den Gremien ergänzende Anwendung.“

§ 11 wird § 12.

10. Nach § 11 wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft

Die Universität ist sich als Institution der Wissenschaft ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Sie erwartet, dass alle Mitglieder und Angehörigen die gesellschaftlichen Folgen ihres Tuns beachten. Die Universität legt Wert auf ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit und lehnt eine Vereinnahmung durch Dritte ab. Wissenschaftliche Verantwortungslosigkeit ist nicht mit den Grundüberzeugungen der Universität vereinbar. Die Universität behält sich vor, Forschungsvorhaben und Lehrinhalte, die sie nicht für verantwortlich ansieht, zu ächten. Das Präsidium beauftragt in fraglichen Fällen die Senatskommission Verantwortung in der Wissenschaft, eine Stellungnahme zu einzelnen Vorhaben abzugeben.“

11. § 12 wird zu § 14.

12. § 13 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg an dem Tag, der der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm folgt, in Kraft.
- (2) Die Regelung des § 6 Abs. 2 in der nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung tritt mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft.
- (3) Bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft finden § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 2 der Grundordnung in der vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (4) Bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft findet § 7 der Grundordnung in der mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung keine Anwendung.
- (5) Bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft werden die studentischen Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) benannt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Präsident kann den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Ulm, den 07.10.2013

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -